



---

**Abstimmungen und Wahlen: Amtliche Publikation am Freitag, 17. Oktober 2025**

---

**Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030 vom 8. März 2026**

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf **den Sonntag, 8. März 2026**, festgesetzt.

Gemäss Art. 5 ff. der Gemeindeordnung bzw. Art. 7 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Männedorf sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 6 Mitglieder inkl. Präsident/in des Gemeinderats
- 5 Mitglieder inkl. Präsident/in der Schulpflege (der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen zugleich das 7. Mitglied des Gemeinderats)
- 5 Mitglieder inkl. Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission
- 5 Mitglieder inkl. Präsident/in der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 14. Juni 2026**, statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte mit gedruckten Wahlvorschlägen durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 26. November 2025, 16.30 Uhr, beim Gemeinderat, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Dienstag, 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in

- den Gemeinderat, die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung).

- die evangelisch-reformierte Kirchenpflege ist jede stimmberechtigte Person, die Mitglied der Landeskirche ist und das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich). In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Für die Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchenpflege dürfen Wahlvorschläge nur von Stimmberechtigten, welche der Kirchgemeinde angehören, unterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 12. Dezember 2025 bis Freitag, 19. Dezember 2025, 14.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Tel. 044 921 66 22, bezogen werden oder sind im Internet unter [www.maennedorf.ch](http://www.maennedorf.ch) abrufbar.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Männedorf, 17. Oktober 2025

Gemeinderat Männedorf